



Marderplage in St. Leonhard

Wie dem Beitrag von GR Univ. Prof. Dr. Daisy KOPERA, MBA im Rahmen der Fragestunde der kommenden GR-Sitzung zu entnehmen, wird die bedeutendste Gefahr in von Mardern übertragenen Krankheiten, wie Tollwut und Hirnhautentzündung sowie Parasitenbefall, wie Krätzmilbe oder Zecken gesehen. Marder gehören zur Familie hundeartiger Raubtiere (Canoidea) und nicht, wie im Antrag vermerkt zur Gruppe der Nagetiere.

Zu den angeführten möglichen Erkrankungen kann von Seiten des Gesundheitsamtes Folgendes ausgeführt werden:

Tollwut kann grundsätzlich von Mardern, wie von allen Säugetieren übertragen werden, der letzte Fall echter Tollwut wurde in Österreich 2002 verzeichnet, zwei weitere Fälle 2004 und 2006 waren Impfdurchbrüchen geschuldet (ausschließlich Füchse). Durch einen risikobasierten Stichprobenplan, im Rahmen dessen verendete Wildtiere untersucht werden, wird diese Erkrankung effektiv im gesamten mitteleuropäischen Raum kontrolliert und hintangehalten.

Unter den bekannten Zoonosen, die eine Gehirnhautentzündung auslösen, findet sich bezogen auf unsere heimische Tierpopulation nur die FSME und Borreliose als potentiell humanpathogenen Krankheitsbilder, wobei hier der Marder als Reserviertier mit Zecken als Vektoren und nicht als Direktüberträger zu werten ist. Dieser mögliche Übertragungsweg gilt allerdings genauso für als Haustiere gehaltene Hunde und Katzen.

Die Krätzmilbe wird durch enge Hautkontakte wie Geschlechtsverkehr, Stillen und Kuscheln von Mensch zu Mensch übertragen, eine Besiedelung der menschlichen Haut durch Krätzmilben von Mardern ist als Fehlbesiedelung ohne wesentliches pathogenes Potential zu sehen.

Laut einer Studie der tierärztlichen Hochschule Hannover aus 2016 spielt der Marder keine maßgebliche Rolle als Träger zoonotischer Parasiten (Zecken, Milben).

Insgesamt ist die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten vom Marder auf den Menschen als äußerst gering zu beurteilen, weshalb diese Tierart nicht explizit in die aktuellen gesetzlichen Regelungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und auch nicht in die landes- oder bundesweite Gesetzgebung Einzug gehalten hat.

In den Aufzeichnungen des Gesundheitsamtes findet sich kein bestätigter oder auch nur Verdachtsfall auf Krankheitsübertragung durch einen Marder.

Sinngemäß anzuwenden wäre aber in jedem Fall der § 1 der Grazer Gesundheitsschutzverordnung der besagt, dassHandlungen und Unterlassungen,, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten. Das heißt, dass hier analog zur Rattenbekämpfung der Eigentümer der Liegenschaft zuständig ist.

Durch die Schutzbestimmungen kann hier naturgemäß nur nach ähnlichen Prinzipien vorgegangen werden, wie beim Taubenmanagement, das eine Beseitigung von geeignetem Lebensraum vorsieht.

Also im Falle von Mardern, kommt das Beseitigen von Mauerspalten, von Aufstiegshilfen und Ähnlichem, von Nahrungsquellen, sowie der Einsatz von Lebendfallen in Betracht.

(Da es keinen Abschussplan gibt, gibt es auch keine Abgeltungsmöglichkeit bei Schäden durch die Jägerschaft)

§1 (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.